

Beitrittserklärung

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ / Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon / Fax: _____

e-mail: _____

Hiermit bestätige ich, dass ich dem Bogensportclub Siegen e.V. ab dem
_____ als Mitglied beitrete.

Datum

Unterschrift

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für:

Erwachsene: 25,00 €

Schüler/Studenten 10,00 €

Der monatliche Beitrag beträgt für:

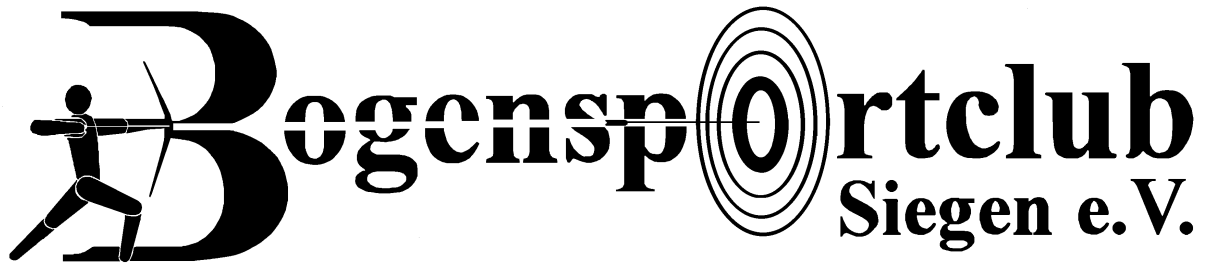
Erwachsene: 6,00 €

Schüler / Studenten: 4,00 €

Familien bis 3 Personen: 9,00 €

Familien ab 4 Personen: 11,00 €

Die Beiträge werden halbjährlich per Lastschrift von meinem Konto eingezogen.



Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Bogensportclub Siegen e.V. widerruflich, die Mitgliedsbeiträge (monatlich _____ €), Startgelder und Ersatzzahlungen für nicht geleisteten Arbeitseinsatz von meinem Konto einzuziehen. Der Einzug erfolgt halbjährlich.

Kontoinhaber: _____

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

Kreditinstitut: _____

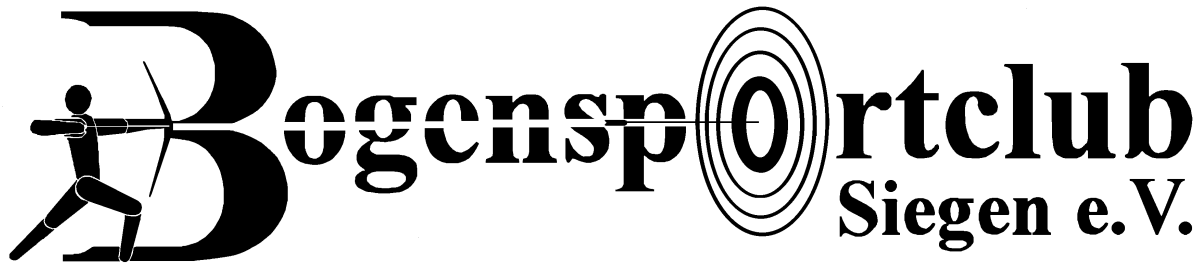
Mitglied: _____
(falls abweichend)

Ort, Datum

Unterschrift: Mitglied bzw. Erziehungsberechtigtem

Hiermit bestätige ich die Vereinssatzung auf den Folgeseiten ausgedruckt und gelesen zu haben:

Datum, Unterschrift



Satzung des Bogensportclub Siegen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Bogensportclub Siegen e.V. und hat seinen Sitz in Siegen.
2. Er ist beim Amtsgericht in Siegen im Vereinsregister (VR 1080) eingetragen, ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und seines Landesverbandes.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke – auch im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“) – und zwar insbesondere durch:
 - Pflege und Ausübung des Schießens mit Pfeil und Bogen als Leibesübung
 - Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses.Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf auch keine Person durch Ausgaben oder Vergünstigungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Personen werden.
Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Fördernde Mitglieder sind zugelassen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und Vergünstigungen der vom Verein abgeschlossenen Kollektivverträge und Versicherungen zu beanspruchen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die Satzung und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu beachten, die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten.

Darüber hinaus sind alle aktiven Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, eine von der Hauptversammlung jährlich festgelegte Zahl von Arbeitsstunden zur Erhaltung und Pflege des Freigeländes abzuleisten.

Leistet eines der genannten Mitglieder keine, oder nur einen Teil der festgelegten Arbeitsstunden, wird dafür ein ebenfalls durch die Hauptversammlung jährlich neu festgelegter Geldbetrag pro nicht geleisteter Arbeitsstunde vom Verein erhoben.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Auflösung oder Tod oder durch schriftlich erklärten Austritt spätestens 4 Wochen vor einem Quartalsende am Ende dieses Quartals.
Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
- b) Durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, die Ordnung und Anordnungen gröblich missachtet oder dessen Interessen erheblich gefährdet hat oder mit 6 Monatsbeiträgen in Verzug gekommen ist.
 1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 2. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden.
 3. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand legt die Beschwerde der nächsten Hauptversammlung vor, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte und den Sportpass abzugeben.

§ 7 Beiträge

Jedes Mitglied zahlt einen monatlichen Beitrag, neu eintretende Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Hauptversammlung bestimmt.

§ 8 Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr statt. Sie wird einberufen durch den Vorstand. Die Einberufung ist den Mitgliedern schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher bekannt zu geben.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in dringenden Fällen vom Vorstand verlangt werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
4. Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt.

§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages und zu erhebender Gebühren
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Beitritte zu anderen Organisationen
 - g) Austritte aus anderen Organisationen
 - h) Auflösung des Vereins
1. Die Hauptversammlungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden
 2. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Sportleiter
- e) dem Jugendleiter
- f) dem Kassenwart
- g) dem Sozial- und Pressewart
- h) dem Materialwart

§ 12

Die Amtszeit für den Vorstand beträgt regelmäßig 2 Jahre.

Nach einem Jahr scheiden folgende Mitglieder aus:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Sportleiter
- c) der Sozial- und Pressewart
- d) der Materialwart

Im zweiten Jahr scheiden aus:

- a) der 2. Vorsitzende
- b) der Geschäftsführer
- c) der Jugendleiter
- d) der Kassenwart

Die Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet alle Sitzungen und Verhandlungen. Er ist für die Einhaltung der Satzung verantwortlich und sorgt für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gefassten Beschlüsse.
2. Der 2. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
3. Der Geschäftsführer führt den Schriftverkehr. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Geschäftsführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegen zu zeichnen ist.
4. Der Sportleiter ist für die Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Er entscheidet in schießtechnischen und schießorganisatorischen Fragen, die unverzüglich erledigt werden müssen. Gegen seine Entscheidung ist Einspruch beim Vorstand zulässig.
5. Dem Jugendleiter obliegt die Förderung und Pflege der Jugendarbeit innerhalb des Vereins.
6. Der Kassenwart verwaltet verantwortlich das Vermögen des Vereins nach den Bestimmungen einer Finanzordnung, welche vom Vorstand beschlossen wird. Er hat der Hauptversammlung über das Geschäftsjahr, welches vom 1. Januar bis 31. Dezember läuft, Jahresrechnung vorzulegen.
7. Der Sozial- und Pressewart ist verantwortlich für die Pressearbeit des Vereins, vertritt die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder bei der Sporthilfe e.V. und regelt die sich daraus ergebenden Versicherungsfragen.
8. Der Materialwart verwaltet verantwortlich das Material des Vereins. Er überwacht den Materialbestand und organisiert Reparaturen und/oder Ersatzbeschaffungen. Der Verleih von Vereinsmaterial geschieht ausschließlich in Abstimmung mit dem Materialwart. Dieser kontrolliert die vollständige und ordnungsgemäße Rückgabe des Materials.

9. Der Vorstand kann zur Unterstützung ein ihm geeignet erscheinendes unmittelbares oder mittelbares Mitglied für besondere Aufgaben einsetzen.
10. Fällt ein Mitglied des Vorstands aus, sei es durch Rücktritt, Tod oder dgl., so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Geschäftsführer vertreten.

§ 14

Wahlen und Abstimmungen

1. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind immer beschlussfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verhandlungsleiters.
3. Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beschließen.

§ 15

Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Sämtliche Mitglieder der Organe, des Vereins, der Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die im Interesse des Vereins entstandenen Kosten werden in der vom Vorstand festgesetzten Höhe ersetzt.

§ 16

Jugend

Die Sportjugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiter zu führen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegen, die es ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Gültigkeit

Die Satzung in der jetzt vorliegenden Fassung wurde in der Hauptversammlung am 24.01.2008 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.